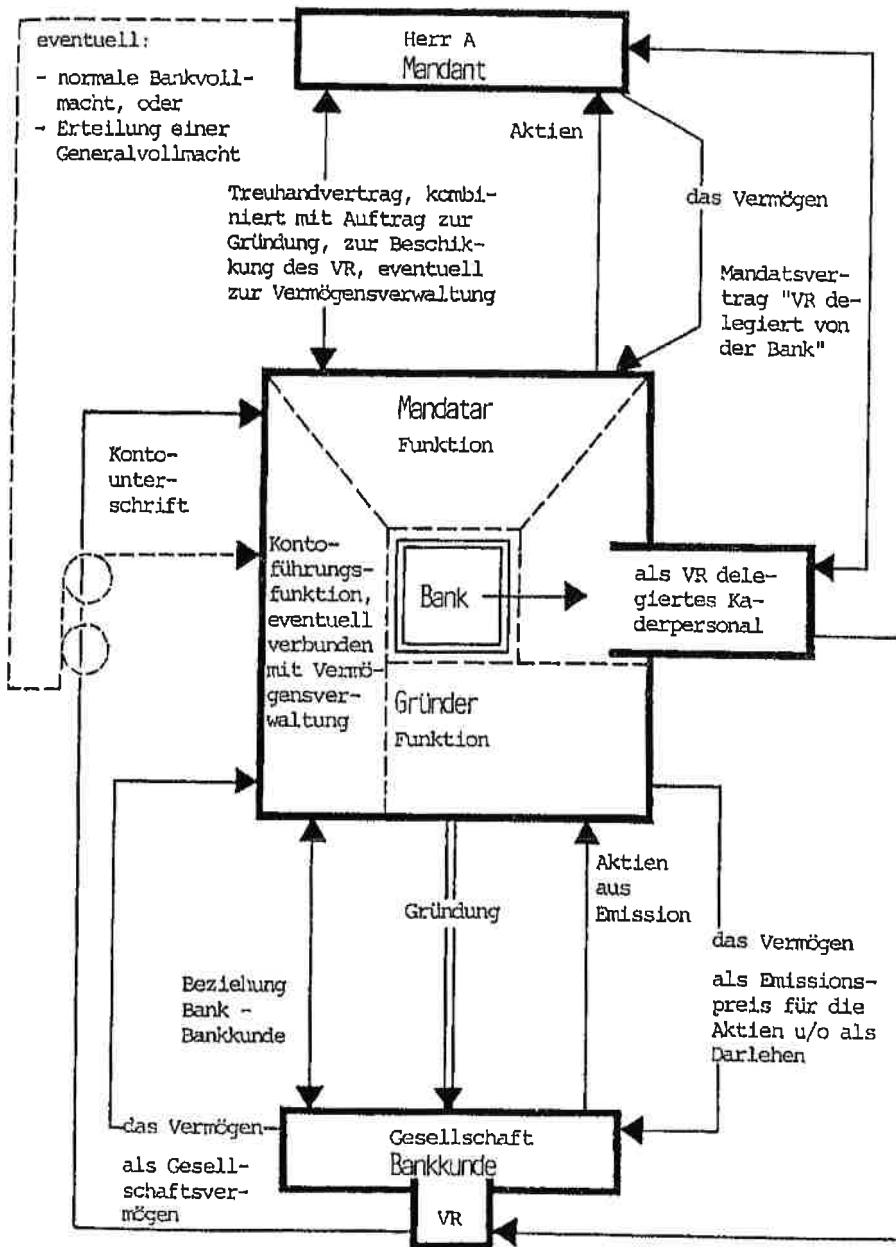


Tafel 4



### 1.2 Ausschluss von Schweizer Domizilgesellschaften von der Betrachtung

Domizilgesellschaften sind ein steuerrechtlicher, nicht ein zivilrechtlicher Begriff. Für die Vermögensverwaltung eignen sie sich nur bedingt, vor allem wegen der Kosten und der mangelnden "Flexibilität". Selbstverständlich haben sie ihre Vorteile; aber das Vermögen ist nicht ohne weiteres in der Gesellschaft unterzubringen oder aus ihr herauszunehmen und Entnahmen von Erträgen sind nicht ohne weiteres zu tätigen, ohne dass der Fiskus sich zu beteiligen versucht. Meistens ist eine aufwendige Konstruktion im Rahmen unseres Themas auch gar nicht nötig, weil der Gang in eine Steueroase oft eine ähnlich gute, fast in jedem Falle aber eine billigere und einfachere zu handhabende Lösung bietet. Eine Domizilgesellschaft ist natürlich keineswegs "schlecht", aber sie ist nicht immer die auf der Hand liegende Lösung des Problems, oder sie ist nur als Bestandteil innerhalb einer Gesamtlösung angemessen.

### 1.3 Sitzgesellschaften in der Vermögensverwaltung

Das schweizerische Bankensystem scheint immer noch genügend Attraktivität auszuüben, so dass sich ihm ausländische Vermögenskomplexe anvertrauen. Es seien an dieser Stelle das Bankgeheimnis erwähnt, zwar vielgeschmäht und oft diskutiert, aber doch zufriedenstellend funktionierend, oder das know-how der Banken, wozu deren traditionelle und notwendig internationale Betrachtungsweise der Dinge in Sachen Vermögensverwaltung gehört, oder die Vertrauenswürdigkeit und Tüchtigkeit des Schweizer Bankiers und die Effizienz des ihm zur Verfügung stehenden Apparates. Oft genügt das aber dem ausländischen Kunden nicht. Er ist mit unseren Verhältnissen wenig vertraut, sein "Wissen" stammt aus zweiter oder dritter Hand; er misstraut der uns so selbstverständlichen Sicherheit und Diskretion, die er hier erwarten darf, weil ihm diese Dinge häufig ungewohnt sind und er sich zuhause mit einem beehrlichen und einfallsreichen Fiskus auseinandersetzen muss. So wird er gerne nach einer Sitzgesellschaft greifen, die ihm den Schutz zu versprechen scheint, den er daheim zu entbehren glaubt, kombiniert mit den Vorteilen eines "Kontos in der Schweiz". Vielleicht hat der Kunde aber auch nur den Wunsch, das gleiche Vehikel wie "jedermann" zu haben, von dem er Wunderdinge hörte, ohne weiter über die Sache nachzudenken, seine Bedürfnisse abzuwägen oder sich zuverlässig informieren zu lassen.

## SITZGESELLSCHAFTEN IN DER VERMOEGENSVERWALTUNG

---

Dr. iur. Wolfgang Froriep

### Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen

2 Sitzgesellschaften im allgemeinen

3 Sitzgesellschaften als Kontoträger

4 Tafeln

### 1 Vorbemerkungen

#### 1.1 Was der Vortrag nicht sein soll

Vorerst eine negative Feststellung: Der Vortrag soll nicht die Gebrauchsanweisung dafür sein, unter welchen Umständen und zur Lösung welcher Probleme man welche Sitzgesellschaft aus welchem Land verwendet. Die Umstände und Bedürfnisse, die zur Verwendung einer Sitzgesellschaft führen können, sind so vielfältig, dass sie kaum abschliessend aufgezählt werden können, und wollte man es doch versuchen, wird man feststellen, dass man manches übersehen hat. Dazu kommt, dass sich die Zeitläufe ändern und dass Problemlösungen, die gestern noch angemessen waren, heute bereits nicht mehr brauchbar sind. Der Vortrag soll auch nicht erschöpfend Auskunft über geltendes Gesellschaftsrecht oder alle möglichen Gesellschaftsformen in verschiedenen Ländern erteilen, weil ein solches Unterfangen zu weit und wohl auch über den Rahmen des Themas hinausgehen würde.

© by Schweizerische Bankiervereinigung, Basel, und Institut für Bankwirtschaft  
an der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 1986.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
in allen Formen wie Mikrofilm, Xerographie, Mikrofiche, Mikrocard, Offsät verboten.

Druck: H. Tschudy & Co. AG, 9004 St.Gallen



# **BANKREVISION II**

2. überarbeitete Auflage

1986

HERAUSGEBER:

INSTITUT FÜR BANKWIRTSCHAFT AN  
DER HOCHSCHULE ST.GALLEN  
Leo Schuster/Alex Widmer

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG, BASEL  
Carlo Mati